

BStGer SN.2018.19 vom 18. Dezember 2018

Bundesstrafgericht, 2018-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SN.2018.19

FR: TPF SN.2018.19 du 18 décembre 2018

IT: TPF SN.2018.19 del 18 dicembre 2018

Regeste

Entschädigung der amtlichen Verteidigung

Erwägungen

E. 6

Es rechtfertigt sich vorliegend, die bedingte Rückerstattungspflicht des Verurteilten in Bezug auf die Entschädigung von RA Lerf auf den im Urteil SK.2015.44 festgelegten Betrag von Fr. 750'050.– zu beschränken.

E. 7

Für diesen Entscheid sind keine Kosten zu erheben.

- 6 - Die Strafkammer beschliesst: 1. Rechtsanwalt Roger Lerf wird für die amtliche Verteidigung von A. mit Fr. 807'160.– (inkl. MWST) von der Eidgenossenschaft entschädigt. 2. A. hat der Eidgenossenschaft hierfür Ersatz im Umfang von Fr. 750'050.– zu leisten, sobald er dazu in der Lage ist. 3. Es werden keine Kosten erhoben. 4. Dieser Entscheid wird Rechtsanwalt Roger Lerf, A. und der Bundesanwaltschaft schriftlich eröffnet. Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an - Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

- 7 - Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Beschwerde an das Bundesgericht

Gegen verfahrensabschliessende Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts kann beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, innert 30 Tagen nach der Zustellung der vollständigen Ausfertigung Beschwerde eingelegt werden (Art. 78, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG).

Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a und b BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Versand: 18. Dezember 2018

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.